



Informationsblatt | Vom Erhalt des positiven Testergebnisses bis zur Absonderungsbescheinigung

Eigenständige Absonderungspflicht

- Personen, die ein positives PCR-/Schnelltestergebnis erhalten, sind gemäß der Corona-Verordnung Absonderung dazu verpflichtet, sich eigenständig für 5 Tage ab Abstrichdatum abzusondern.

Datenübermittlung an das Gesundheitsamt

- Positiv getestete Personen werden aufgefordert ihre Daten digital über www.lrakn.de/fallerfassung an das Gesundheitsamt zu übermitteln
- Falls Sie keinen Internetzugriff haben rufen Sie bitte Familienmitglieder, Nachbarn oder Bekannte an, die die Mitteilung für Sie vornehmen können

Anpassung Ihrer Absonderungszeit

- Je nach übermittelten Daten kann es zur Änderung Ihrer Absonderungszeit kommen, falls die positiv getestete Person zuvor einen positiven Schnelltest hatte (Selbsttest wird nicht anerkannt)
- Die geänderten Daten werden von dem Gesundheitsamt angepasst und an die zuständigen Behörden weitergeleitet

Anforderung der Absonderungsbescheinigung

- Zur Abwicklung der Entschädigungszahlungen bei Verdienstaussfällen ist seit dem 10. März 2022 keine Absonderungsbescheinigung der Wohnortgemeinde erforderlich
- Ein offizielles PCR- oder Antigen-Schnelltestergebnis ist als Nachweis ausreichend
- Die Vorlage des Testergebnisses bleibt freiwillig. Wenn Sie das als Arbeitnehmer nicht möchten, kann weiterhin eine Absonderungsbescheinigung bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung (Ortspolizeibehörde) angefordert werden
- Bitte informieren Sie sich auf der Homepage der jeweiligen Kommune über das Beantragen der Absonderungsbescheinigung
- Die Bescheinigung wird Ihnen nach Ende der Absonderungsfrist zugestellt

Weitere Informationen über die Absonderung

- FAQs zur Isolation und Quarantäne: <https://www.baden-wuerttemberg.de/en/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-quarantaene/>
- Landkreisspezifische Informationen: <https://www.lrakn.de/Lde/service-und-verwaltung/aemter/gesundheit+und+versorgung/coronavirus>